

## Aufstellung, Systematik und Umsetzung des Haushaltsplanes

### GRUNDLAGEN

Die Gemeinde hat gem. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Diese **Haushaltssatzung** muss folgende Kriterien beinhalten:

- Den **Haushaltsplan** unter der Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages
  - der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres,
  - der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) sowie
  - der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**).
- Den Höchstbetrag der **Kassenkredite**.
- Die **Steuersätze**, welche für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Ferner kann sie weitere Vorschriften enthalten, welche sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Kalenderjahres grundsätzlich in Kraft und ist für den Gemeinderat und die Verwaltung nach deren Beschluss bindend. Wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht erlassen ist, darf die Gemeinde lediglich Ausgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist bzw. die für die Weiterführung von notwendigen Aufgaben unabdingbar sind. Es dürfen insbesondere Investitionsmaßnahmen, für welche im Vorjahr bereits Mittel bereitgestellt wurden, fortgeführt werden (sog. **Interimswirtschaft**).

Der **Haushaltsplan** ist gem. § 80 Abs. 1 GemO Bestandteil der Haushaltssatzung und erläutert die voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben. Er ist somit die Grundlage der Haushaltswirtschaft und ist durch Beschluss des Gemeinderats verbindlich.

Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu untergliedern. Ferner enthält er den Stellenplan gem. § 57 GemO.

Im **Verwaltungshaushalt** werden die laufenden Einnahmen und Ausgaben zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der verschiedenen städtischen Einrichtungen bewirtschaftet. Die wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen sind:

- Einnahmen: Steuern und Gebühren, Zuschüsse und Erstattungen, Mieteinnahmen sowie Zinseinnahmen und Konzessionsabgaben.
- Ausgaben: Personalausgaben, Verwaltungs- und Betriebskosten (Unterhaltung städtischer Einrichtungen), Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und sonstige Einrichtungen, Zinsen, die Zuführung zum Vermögenshaushalt sowie Steuerumlagen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Im **Vermögenshaushalt** werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen getätigt sowie die zur Finanzierung notwendigen Einnahmen bewirtschaftet. Hier stellen sich die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben wie folgt dar:

- Einnahmen: Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Einnahmen aus der Veräußerung des Anlagevermögens (z. B. Grundstückserlöse), Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Kreditaufnahmen sowie die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.
- Ausgaben: Zuführung an die allgemeine Rücklage, der Erwerb von Grundstücken und beweglichen Sachen sowie Baumaßnahmen und die ordentliche Tilgung.

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

- Die Finanzverwaltung stellt in Zusammenarbeit mit den Fachämtern den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung auf.
- Danach erfolgt die Einbringung des Entwurfes in den Gemeinderat.
- Die Fraktionen beraten über den Haushaltsentwurf und bringen ihre Änderungsanträge im Rahmen der Haushaltsdebatte im Gemeinderat ein. Bisher hatten die Bürger das Recht ebenfalls Einwendungen im Vorfeld einzubringen. Da diese gesetzliche Regelung abgeschafft wurde, wird künftig bei der Stadt Metzingen eine Fragestunde vor der Haushaltsdebatte stattfinden. Hier kön-

nen Bürger vom Gemeinderat zum Haushalt gehört werden und es besteht die Möglichkeit, Anregungen und Änderungsvorschläge vorzutragen.

- Durch die abschließende Abstimmung in öffentlicher Sitzung über die Änderungsanträge werden der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung verabschiedet.
- Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) vorzulegen.
- Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan. Sie erteilt die erforderlichen Genehmigungen für die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen, wenn alle Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- Die genehmigte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden dann öffentlich bekannt gemacht und an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

### AUFBAU UND SYSTEMATIK DES HAUSHALTSPLANES:

Der Aufbau und die Gliederung des Haushaltsplanes richten sich nach der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung. Demnach untergliedern sich sowohl der Verwaltungshaushalt als auch der Vermögenshaushalt in folgende **Einzelpläne**:

- |   |                                                                    |
|---|--------------------------------------------------------------------|
| 0 | Allgemeine Verwaltung                                              |
| 1 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung                                 |
| 2 | Schulen                                                            |
| 3 | Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege                              |
| 4 | Soziale Sicherung                                                  |
| 5 | Gesundheit, Sport, Erholung                                        |
| 6 | Bau- und Wohnungswesen, Verkehr                                    |
| 7 | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung                    |
| 8 | Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen |
| 9 | Allgemeine Finanzwirtschaft                                        |

Diese werden dann noch zusätzlich in **Unterabschnitte** untergegliedert (Bsp.: 2210 Schönbein-Realschule oder 8500 Obstbaubetrieb), weshalb man hierbei auch von der **Gliederung** der Einzelpläne spricht.

Um die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Einzelpläne und Unterabschnitte unterscheiden zu können, werden von der VwV Gliederung und Gruppierung noch entsprechende **Gruppierungsnummern** vorgeschrieben.

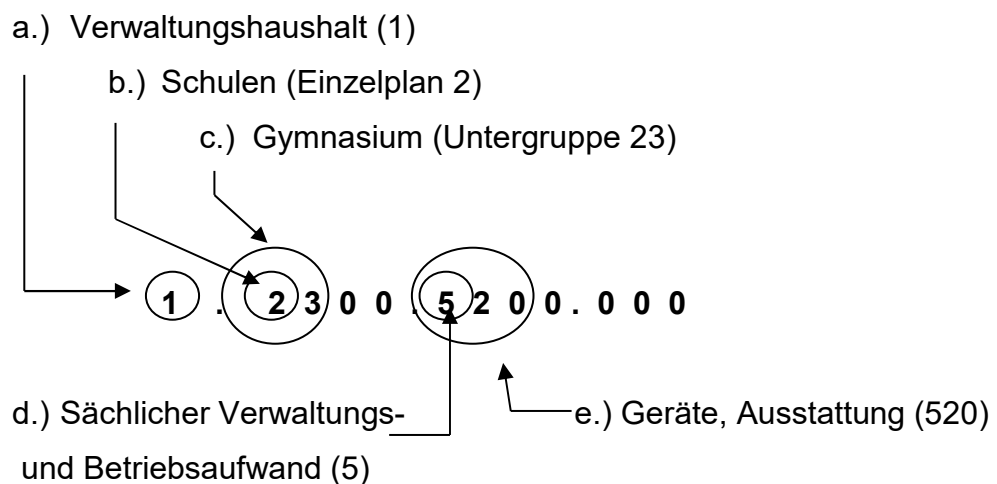
Auf der Einnahmenseite sind dies:

0	Steuern und Allgemeine Zuweisungen	}	Verwaltungs- haushalt
1	Einnahmen aus der Verwaltung und dem Betrieb		
2	Sonstige Finanzeinnahmen		
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts		

Auf der Ausgabenseite sind dies:

4	Personalausgaben	}	Verwaltungs- haushalt
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand		
7	Zuweisungen und Zuschüsse aus dem lfd. Betrieb		
8	Sonstige Finanzausgaben (z. B. Zinsen)		
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts		

Der Aufbau einer Finanzposition entschlüsselt sich wie folgt:



### SAMMELNACHWEISE:

- Dem Haushaltsplan waren bis einschließlich 2003 mehrere Sammelnachweise beigefügt (Personal, Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten und Geschäftsausgaben). In einem Sammelnachweis waren die sachlich zusammengehörenden und gemeinsam zu bewirtschaftenden Ausgaben des Verwaltungshaushalts zusammengefasst, ohne dabei Rücksicht auf die jeweiligen Unterabschnitte zu nehmen. Diese Vorgehensweise vereinfachte die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sehr umfassend, war allerdings nicht sonderlich transparent.
- Aufgrund dessen wurde zu Beginn des Haushaltsjahres 2004 lediglich der Sammelnachweis der Personalausgaben beibehalten. Die anderen Sammelnachweise wurden aufgelöst und den einzelnen Budgets zugeordnet oder in selbstständigen Deckungskreisen zusammengefasst. Daher sind nun Mittelüberschreitungen deutlich transparenter und durch die Zuordnung auf die jeweiligen Ämter müssen diese etwaige Überschreitungen auch selbst decken.

#### Beispiel:

Früher waren die Geschäftsausgaben der Finanzverwaltung mit allen anderen Geschäftsausgaben der Stadtverwaltung gegenseitig deckungsfähig. Hatten beispielsweise die Kindergärten 1.000 € bei den Geschäftsausgaben eingespart, konnte die Finanzverwaltung beinahe unbemerkt diese 1.000 € mehr ausgeben. Heute könnten die Kindergärten die eingesparten 1.000 € selbst für einen anderen, notwendigen Zweck ausgeben und die Finanzverwaltung müsste ihre Mehrausgaben in Höhe von 1.000 € anderweitig decken (z. B. durch die Einsparung bei Büromaterialien).

### DECKUNGSVERMERKE:

- Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts können als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie entweder sachlich zusammenhängen oder zu einem Budget zusammengefasst werden. Im Haushalt der Stadt Metzgingen sind beide Arten der **gegenseitigen Deckungsfähigkeit** im Verwal-

tionshaushalt vorhanden und mit einem sog. „GD-Haushaltsvermerk“ ausgewiesen.

- Ferner können Ausgabebudgets im Verwaltungshaushalt zur Deckung von Ausgabenbudgets des Vermögenshaushalts als **einseitig deckungsfähig** erklärt werden. Allerdings muss hierbei gewährleistet werden, dass eine Mindestzuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt erwirtschaftet wird.
- Außerdem können aber auch einzelne Ausgabeansätze im Verwaltungshaushalt, welche keinem Budget zugeordnet wurden, zur einseitigen Deckung von Ausgabeansätzen im Vermögenshaushalt verwendet werden. Diese Stellen enthalten einen **echten einseitigen Deckungsvermerk**.
- Zusätzlich können auch Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt etwaige Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt decken. Diese sog. **unechte Deckungsfähigkeit** ist mit einem sog. „UD-Vermerk“ gekennzeichnet.

### ÜBERTRAGBARKEIT:

- Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres, in welchem die Investition in ihren wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte (sog. **Haushaltsrest**).
- Im Verwaltungshaushalt können Ausgabeansätze von sog. Budgets ganz oder teilweise übertragen werden (sog. **Budgetübertrag**). Ferner können auch Ausgabeansätze außerhalb von Budgets für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Auch hier bleiben die Mittel maximal zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres, in welchem die Mittel eingestellt wurden, verfügbar.

## ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN:

Der Haushaltsplan ist im Rahmen der Führung der Haushaltswirtschaft für die Verwaltung und den Gemeinderat verbindlich. Demnach besteht eine Bindung an die beschlossenen Ausgabeansätze. Unter bestimmten Voraussetzungen wird es allerdings genehmigt, die teilweise Überschreitung von Ausgaben (**überplanmäßige Ausgaben**) bzw. die Tötigung von nicht geplanten Ausgaben (**außerplanmäßige Ausgaben**) durchzuführen.

Die Zuständigkeiten bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in der Hauptsatzung der Stadt Metzingen geregelt.

### Die Ausnahmen hierbei bilden nach der Gemeindeordnung:

- Für Mehrausgaben bei den kalkulatorischen Kosten sowie internen Erstattungen zwischen Verwaltungszweigen (Innere Verrechnungen) gilt eine Zustimmung gem. § 84 GemO als erteilt.
- Etwaige Zuschüsse und Zuweisungen, Spenden und Beiträge durch Schadenersatzleistungen dürfen für ihren bestimmten Zweck, egal ob dieser im Haushaltsplan veranschlagt ist oder nicht, gem. § 84 GemO über- oder außerplanmäßig entsprechend verwendet werden.

## Bedeutung der bewirtschaftenden Stellen im Haushaltsplan

<b>Gemeindeorgane</b>		
0250	Stadtteil Glems	
0260	Stadtteil Neuhausen	
<b>1080 Personalrat</b>		
<b>Geschäftsbereich 1 Organisation, Information, Gremien</b>		
1100	Personal	Fachbereich 1.1
1110	Organisation	Fachbereich 1.2
1200	Geschäftsstelle Gremien	Geschäftsbereich 1
	Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Dezernat 1
1210	Stadtarchiv	Geschäftsbereich 1
<b>Geschäftsbereich 2 Finanzen und Betriebe</b>		
2100	Finanzverwaltung und Stadtkasse	Fachbereich 2.1
2110	Steuern und Abgaben	Fachbereich 2.1
2120	Bauhof	Fachbereich 2.2
2130	Forst	Fachbereich 2.2
2140	Obstbaubetrieb	Fachbereich 2.2
2150	Schlachthof	Fachbereich 2.2
2810	Klimaschutz	Stadtwerke
2820	Abwasserentsorgung	Stadtwerke
2830	Abfallentsorgung	Stadtwerke
<b>Geschäftsbereich 3 Bildung, Kultur, Soziales</b>		
4100	Schulverwaltung	Fachbereich 3.1
4110	Kultur und Sport	Fachbereich 3.1
5000	Soziale Dienstleistungen	Fachbereich 3.2
5010	Kindergärten	Fachbereich 3.2
<b>Geschäftsbereich 4 Recht und Ordnung</b>		
3000	Feuerwehr	
3100	Baurecht	Fachbereich 4.1
3110	Gutachterausschuss	Fachbereich 4.1
3200	Verkehrslenkung und Ordnungswidrigkeiten	Fachbereich 4.2
3300	Bürgerdienste	Fachbereich 4.3
<b>Geschäftsbereich 5 Planen und Bauen</b>		
6100	Stadtplanung	Fachbereich 5.1
6110	Umweltberatung	Fachbereich 5.1
6500	Hochbauamt	Fachbereich 5.2
6510	Gebäudemanagement	Fachbereich 5.2
6600	Tiefbau	Fachbereich 5.3
6630	Grünflächen	Fachbereich 5.3
<b>Geschäftsbereich 6 Wirtschaft und Tourismus</b>		
8400	Wirtschaftsförderung	Fachbereich 6.1
8410	Versicherungen	Fachbereich 6.1
8300	Liegenschaften	Fachbereich 6.2